



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM STUTTGART
ZENTRALE DIENSTE

Polizeipräsidium Stuttgart · Postfach 102923 · 70025 Stuttgart

Amt für öffentliche Ordnung
Frau Stadtdirektorin
Dorothea Koller
Eberhardstraße 39
70173 Stuttgart

Datum 06.12.2012
Name Anger/Schneider
Durchwahl 0711/8990-2960
E-Mail stuttgart.pp.s.zd.l@polizei.bwl.de
Aktenzeichen PHFSt/Tierschutz
(Bitte bei Antwort angeben)

Zusätzlicher Arbeitsanfall im Aufgabenbereich „Tierschutz“ bei Übernahme der Aufgabe durch die Landeshauptstadt Stuttgart

1 Grundlagen und Datenbasis

Die im Schreiben verwendeten Zahlen und Fakten stammen aus der Organisationsuntersuchung der Polizeihundeführerstaffel (PHFSt) aus dem Jahr 2010. Die Fallzahlen der Vorjahre weichen nur unwesentlich ab.

2 Bisheriger Arbeitsaufwand der Polizei

Bei der Polizeihundeführerstaffel wurden im Jahr 2010 durch unterschiedlichste Quellen 648 Sachverhalte zur Tierhaltung bekannt. Hinzu kamen 81 Anzeigen wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Hundebiss. Zudem ermittelten die Beschäftigten wegen 7 Ordnungswidrigkeiten sowie 20 Vergehen nach dem Tierschutzgesetz. Insgesamt wurden damit im untersuchten Zeitraum 756 Fälle durch die Ermittlungsgruppe Tierschutz bearbeitet.

Auf der Grundlage dieser Fallzahlen wurde der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Fall für die seinerzeit mit dem Thema befassten Polizeibediensteten ermittelt. Hierbei war zunächst festzustellen, in wie vielen Fällen tatsächlich vor Ort Ermittlungen getätigt wurden und welcher zeitliche Aufwand hierdurch entstand.

Die Analyse von beispielhaft 100 Akten zur Tierhaltung (648 Fälle) ergab, dass die Beamten der Ermittlungsgruppe Tierschutz in lediglich 50,8 % der Fälle vor Ort Überprüfungen vornahmen. Im Bereich der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (108 Fälle) war in jedem Fall eine Tätigkeit vor Ort anzunehmen. Demnach ist im Er-

gebnis von insgesamt 437 Fällen auszugehen, in denen Maßnahmen vor Ort zu treffen waren.

Um den dadurch entstehenden Arbeitsaufwand zu quantifizieren wurde für jeden zu bearbeitenden Fall eine mittlere Fahrzeit von 47 Minuten für die einfache Strecke mit jeweils zwei Beschäftigten angesetzt. Für die mittlere Aufenthaltsdauer der beiden Beschäftigten am jeweiligen Einsatzort wurden pro Fall und Bediensteten 45 Minuten zugrunde gelegt. Zudem wurde eine Zeitdauer von 60 Minuten je Fall für die schriftliche, telefonische oder sonstige Nacharbeit, die dann durch lediglich einen Beschäftigten erledigt wurde, angesetzt.

Im Ergebnis wurde ein Zeitbedarf für die Abarbeitung der jeweiligen Fallkonstellation von 338 Minuten, dies entspricht 5,63 Stunden pro Fall, ermittelt. Bei 437 relevanten Fällen sind dies 2462 anfallende Arbeitsstunden.

3 Zusätzlicher Arbeitsaufwand für die Landeshauptstadt Stuttgart

3.1 Ermittlungen und Fallbearbeitung

Nach Übernahme der Aufgabe durch die Landeshauptstadt Stuttgart werden wie oben dargestellt bei künftig gleichem Erfüllungsumfang für Ermittlungen pro Jahr etwa 2462 Arbeitsstunden zusätzlich anfallen. Nicht berücksichtigt sind in dieser Berechnung die zusätzlichen Führungs-, Koordinations- und administrativen Aufgaben.

3.2 Administration, Koordination, Sachleitung und Führungsaufgaben

Die Aufgaben Administration, Koordination, Qualitätssicherung und Führung wurden in der Vergangenheit durch den Leiter des Ermittlungsdienstes Tierschutz (Polizeihauptkommissar in A 11) wahrgenommen. Die verwaltungsrechtliche Bearbeitung der Fälle war nicht Aufgabe der PHFSt. Die nicht quantifizierte Unterstützung des AföO bei der Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen wurde rechnerisch ebenfalls nicht berücksichtigt. Die genannten Aufgaben sind nachträglich nicht genau feststellbar, müssen jedoch künftig durch die Landeshauptstadt in ähnlicher Weise wahrgenommen werden.

4 Fallgruppen zum Tierschutz/Schutz vor Tieren

Die Fallgruppen können im Wesentlichen wie folgt unterteilt werden:

- Bearbeitung von Strafanzeigen nach dem Tierschutzgesetz oder dem Strafgesetzbuch:
Hier kommt es zu keinen Veränderungen. Die Zuständigkeit liegt uneingeschränkt bei der Polizei. Im Rahmen der Ermittlungen wird das AföO Stuttgart nach wie vor über die Inhalte in Kenntnis gesetzt, um die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen zu können.

- Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenanzeigen:
Die unterstützenden Aufgaben, die dem Polizeipräsidium Stuttgart als Ermittlungsbehörde nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz obliegen, werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch die Polizei wahrgenommen.
- Kenntnisse über Tierhaltungsumstände, die nicht den Anfangsverdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat beinhalten:
Ergreifen von Sofortmaßnahmen durch die Polizei bei Nichterreichbarkeit des GVD und anschließende Weiterleitung der Erkenntnisse an das AföO. Alleinige Zuständigkeit des AföO Stuttgart.

gez. Ewald Anger